



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouandr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey  
+41 31 636 01 53  
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Grindelwald  
Spillstattstrasse 2  
3818 Grindelwald

G.-Nr.: 2021.DIJ.4415

3. Februar 2022

**Grindelwald; Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch (KoG), Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2021 ist bei uns die Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch (KoG), mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Ausschnitt Überbauungsplan 1:1000 vom 31. Mai 2021
- Überbauungsplan Neuer Zustand Gesamtplan 1:1000 vom 31. Mai 2021
- Überbauungsvorschriften, Änderung Entsorgungshof 2020 inkl. Geologisches Gutachten von Geotest vom 26. März 2020
- Detailplan Rodung und Aufforstung vom 31. Mai 2021
- Übersichtsplan Rodung und Aufforstung 1:25'000 vom 31. Mai 2021
- Rodungsgesuch undatiert
  
- Erläuterungsbericht vom 31. Mai 2021

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 02.08.2021
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 05.08.2021
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 09.08.2021
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 10.08.2021
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Fachbericht Wald vom 24.08.2021

Folgende Fachstellen haben der Planung ohne Bemerkungen zugestimmt:

- Tiefbauamt, OIK I, Fachstelle Wasserbau und Kantonsstrassen / Lärmschutz, Email vom 05.09.2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

## 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

## 2. Ausgangslage

Für die Erweiterung der Inertstoffdeponie Tschingeley wurde 2015 eine neue Überbauungsordnung erarbeitet. In einer geringfügigen Änderung wurde im Jahr darauf die UeO mit einem Baubereich Entsorgungshof ergänzt und 2017 die Baubewilligung dafür erteilt.

Den Ausführungen im Erläuterungsbericht zufolge hat sich während den Bauarbeiten gezeigt, dass die vorgesehene Erschliessungsstrasse zu wenig breit ist. Die Bauherrschaft hat entschieden die Fahrbahn zu verbreitern und diese mit einer Stützmauer aus Stein zu sichern. Die Strassenerweiterung und die Stützmauer überschreiten den in der UeO festgelegten Baubereich und tangieren die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen. Auch der in den Überbauungsvorschriften verbindlich festgelegte Steinschlag-schutzdamm wurde abweichend vom geologischen Gutachten erstellt. Beim vorliegenden Vorhaben wurden bereits mehrfach, ohne entsprechende Bewilligungen, Veränderungen vorgenommen.

Seit der Eröffnung des öffentlichen Entsorgungshofs 2018 wird dieser rege genutzt: Die Zunahme an Nutzerinnen und Nutzer führt nicht nur zu mehr Verkehr, sondern auch zu mehr Platzbedarf für Lagerfläche für leere und volle Container. Zudem haben sich seit der Erarbeitung und Genehmigung der UeO Tschingeley die übergeordneten Anforderungen an die Speiseresteverwertung geändert. Damit die Speisereste der gewerblichen Betriebe (Gastronomie, Hotellerie etc.) künftig lokal gesammelt und koordiniert entsorgt werden können, soll neu eine Sammelstelle für Speisereste erstellt werden. Die neue Speiseresteverwertung soll mit einer Gebäudeerweiterung auf der Südseite des bestehenden Entsorgungshofs realisiert werden.

Zudem ist vorgesehen, dass neu innerhalb des Bereich der Deponieerweiterung eine Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle erstellt werden soll.

Mit der vorliegenden UeO-Änderung wird der Baubereich des Entsorgungshofs um 1'997m<sup>2</sup> auf ein Total von 5'774m<sup>2</sup> vergrössert. Die ursprünglich vorgesehene Aufforstungsfläche wird nach Westen verschoben.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch (KoG) zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

### 3. Naturgefahren

Das geologische Gutachten und aktualisierte Ausführungsprojekt zum Steinschlagschutzdamm (Geotest AG vom 26. März 2020, Nr. 1415032.1c) ist Bestandteil der Gesuchunterlagen. Aus Sicht der Abteilung Naturgefahren ist dieses nachvollziehbar und plausibel. Es behandelt jedoch nicht die Auswirkung der Schutzmassnahme auf der Gefahrenkarte.

Der Abteilung Naturgefahren ist eine Abschlussdokumentation (Geotest AG vom 20. August 2020, Nr. 1415032.6) bekannt, welche die Auswirkung auf die Gefahrenkarte behandelt. Diese ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Gesuchunterlagen und ist daher zusammen mit einer «Gefahrenkarte nach Massnahmen» als integraler und somit verbindlicher Inhalt in das geologische Gutachten aufzunehmen. **(GV)**

Die UeO-Änderung beinhaltet eine Anpassung des Baubereichs Entsorgungshof. Neu wird dieser direkt bis an den Damm geführt, was gemäss obgenannter Abschlussdokumentation vom August (vgl. Kapitel 6) nicht zulässig ist. Ein Abstand von mindestens zwei Meter talseitig ist einzuhalten. Der Baubereich Entsorgungshof ist entsprechend anzupassen. **(GV)**

Zudem liegt mit der neusten Änderung die Ausweichstelle nicht mehr im Schutzbereich des Dammes. Die Ausweichstelle muss entweder in den Schutzbereich des Dammes verlegt werden oder es ist mit einer Risikobeurteilung nachzuweisen, dass das Risiko zulässig ist. **(GV)**

Aktuell ist der Nachweis gemäss Art. 6 Abs. 6 BauG nicht erbracht, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist. Dieser Nachweis ist zu erbringen. **(GV)**

### 4. Wald

#### Allgemeines

Das Rodungsgesuchsformular ist zu datieren und zu unterzeichnen. **(GV)**

#### Rodung / Ersatzaufforstung

Durch die vorgenommenen Verbreiterungen und die dazu erforderliche Stützmauer können 561 m<sup>2</sup> der im Jahr 2015 festgelegten Ersatzaufforstungsfläche für frühere Rodungen nicht am geplanten Ort realisiert werden. Diese Ersatzleistungen für (unbewilligte) Rodungen zwischen 1994 und 2015 sind, trotz Aufforstungsfrist bis 31.12.2020 bis heute nicht erfolgt. Bis zur Realisierung am neuen Ersatzstandort werden nochmals ein paar Jahre vergehen. Es ist deshalb angezeigt, für diese Verzögerung, die einen vorübergehenden Verlust an Lebensraum darstellt, eine gewisse Mehrleistung zu verlangen. Das AWN verlangt, die verschobene und verzögerte Ersatzaufforstungsfläche um 30 Prozent zu erhöhen. Sie hat mindestens 730 m<sup>2</sup> zu umfassen. Dies ist im Rodungsgesuch, im Rodungsplan sowie im Überbauungsplan aufzunehmen. **(GV)**

#### Anhörung BAFU

Das BAFU ist obligatorisch anzuhören, da für dasselbe Vorhaben schon 2015 eine Rodung von 4'890 m<sup>2</sup> bewilligt worden ist, wodurch nun die Rodungsfläche innert 15 Jahren mehr als 5'000 m<sup>2</sup> beträgt (Art. 6 Abs. 2 Bst. a WaG und Art. 6 Abs. 2 Bst. b WaV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (also nach Bereinigung der Vorprüfung, allenfalls während der öffentlichen Auflage) benötigt das AWN für die Anhörung des BAFU die Rodungsunterlagen in Papierform wie folgt: Rodungsgesuchsformular 2-fach; Rodungs- und Aufforstungsplan 5-fach. Alle übrigen Unterlagen können digital eingereicht werden. **(GV)**

### Bedingungen zur Rodung

Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2023 befristet.

Der Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine weitere Kautions von CHF 10'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Bereich Recht und Planung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

### Auflagen und Hinweise zur Rodung

Zur Rodung bestehen diverse Auflagen und Hinweise. Diese werden erst im Gesamtentscheid im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgenommen (vgl. Fachbericht des AWN).

## **5. Landschaft**

Den Ausführungen im Erläuterungsbericht, dass die Stützmauer und der Schutzdamm - aufgrund der gleichen Materialisierung - ein einheitliches Erscheinungsbild abbilden, kann nicht zugestimmt werden. Es ist nachvollziehbar, dass mit der aufkommenden Waldvegetation an der Böschung unterhalb der Erschliessung die beiden Mauern mit den Jahren zunehmend verdeckt werden. Die Auswirkungen der Stützmauer auf die Beeinträchtigungen der Landschaft zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch nicht klar und im Erläuterungsbericht entsprechend aufzuzeigen. Zudem ist darzulegen, wie die Stützmauer besser in das Landschaftsbild eingefügt werden kann (beispielsweise mit Pflanzen). **(GV)**

## **6. Überbauungsordnung «Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley»**

### **6.1 Nutzung / Bedarfsermittlung**

Den Überbauungsvorschriften zufolge handelt es sich beim Baubereich Entsorgungshof um eine Bauzone nach Art. 77 BauG. Vorliegend soll dieser Baubereich um ein Drittel - von 1'997 m<sup>2</sup> auf 5'774 m<sup>2</sup> - vergrössert werden. Auch bei der Erweiterung von Zonen für öffentliche Nutzungen sind die Grundsätze der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung zu beachten. Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen ist es, zuerst die inneren Nutzungsreserven (vorliegend: unternutzte oder nicht mehr benötigte ZöN) zu beanspruchen, bevor neues Bauland (hier: Erweiterung der ZöN) geschaffen wird. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die neuen Nutzungen und die dazu vergrösserten, zusätzlichen Flächen auch alle in ihrem ausgewiesenen Umfang erforderlich sind. Für die Vergrösserung des Baubereichs Entsorgungshofs ist demzufolge eine Bedarfsermittlung/-berechnung zu erstellen und die haushälterische Bodennutzung nachzuweisen (flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen, inkl. Erschliessung und Parkierung und eine möglichst hohe bauliche Dichte). **(GV)**

### **6.2 Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle**

Es ist geplant, dass während der Betriebsdauer der Deponie explizit auch biogene Abfälle zwischengelagert oder recycelt und weiterverarbeitet werden dürfen. Hierfür ist eine Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle (Holz und Grüngut) im Bereich «Deponie Erweiterung» vorgesehen.

Die hier vorgesehene Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle entspricht nicht einer üblichen ADT-Nutzung. Sie ist innerhalb einer UeO mit Abbau- und Deponiezone und Rekultivierungspflicht nicht

zulässig. Hierfür ist eine Bauzone nach Art. 15 RPG erforderlich. Die Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle ist innerhalb des Baubereichs Entsorgungshof zu realisieren. Diese zusätzliche Nutzung ist in die Bedarfsermittlung für den Baubereich Entsorgungshof zu integrieren. **(GV)**

### 6.3 Überbauungspläne: Neuer Zustand Gesamtplan und Ausschnitt Überbauungsplan

#### Allgemeines

Das AGR genehmigt vorliegend nur die Änderungen an der Überbauungsordnung. Daher ist auf den UeP Neuer Zustand Gesamtplan zu verzichten, zumal dort auch kein Änderungssperimeter eingetragen ist. Ansonsten würde der gesamte Plan neu erlassen und es könnte gegen alles Einsprache erhoben werden. **(GV)**

#### UeP Ausschnitt Überbauungsplan

Der Steinschlagschutzdamm ist zu vermessen und unter den Inhalten aufzuführen. **(GV)**

Der Perimeter der UeO-Änderung muss die gesamte Fläche der neuen Ersatzaufforstung (gemäss AWN erweitert um 30 Prozent) umfassen. Dies ist entsprechend anzupassen. **(GV)**

Die bestehenden verbindlichen Waldgrenzen im Süden und die nicht veränderten im Norden (z.B. unmittelbar neben der Brücke über die Schwarze Lutschine) sind nicht mehr bei den Inhalten aufzuführen, sondern nur bei den Hinweisen. Hingegen ist die neue verbindliche Waldgrenze durch die neue Rodung und Ersatzaufforstung klar darzustellen und als verbindlicher Inhalt aufzuführen. Die Waldfeststellungs-Verfügung des AWN mit entsprechendem Genehmigungsvermerk auf dem Plan bezieht sich daher nur auf diese neuen verbindlichen Waldgrenzen. **(GV)**

Die Pläne sollten keine Änderungen von 2016 mehr aufzeigen. Es sollten nur noch der seit 2016 rechtsgültige Waldzustand (verbindliche Waldgrenze) und die nach 2016 noch vorhandenen Bauten zum Abbruch dargestellt sein. **(H)**

Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft. **(H)**

Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. **(H)**

### 6.4 Überbauungsvorschriften

Art. 3 Abs. 1 / j	Der Steinschlagschutzdamm mit Geländemodulation ist im Plan verbindlich festzulegen. <b>(GV)</b>
Art. 5 Abs. 3	Dieser Absatz muss nicht angepasst werden, da die Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle im Bereich Entsorgungshof zu realisieren ist. <b>(GV)</b>
Art. 7 Abs. 1-3	Wie bereits erwähnt, ist die Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle im Bereich Deponie Erweiterung nicht zulässig. Die Änderungen im Artikel sind demzufolge grundsätzlich zu streichen. <b>(GV)</b>  Es ist unklar, was genau mit der Formulierung: «Sortier- und Recyclinganlage für gemischte Bauabfälle und biogene Abfälle» gemeint ist. Handelt es sich hierbei um eine Sortier- und Recyclinganlage, welche neben biogenen Abfällen auch gemischte Bauabfälle recycelt oder sind es zwei verschiedene Anlagen: eine für biogene Abfälle und eine für gemischte Bauabfälle. Dies ist zu präzisieren. <b>(GV)</b>

<p>Abs. 4</p>	<p>Es ist zu präzisieren, ob die «Kleinbauten, befestigte Lagerplätze, Zwischenlagerplätze» nur für die neue Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle vorgesehen waren, oder ob diese auch für die bestehende Nutzung notwendig sind. Zudem ist der Bedarf dafür aufzuzeigen <b>(GV)</b></p> <p>Der Begriff «anrechenbare Grundfläche» ist durch «Gebäudefläche» zu ersetzen. <b>(GV)</b></p> <p>Der Begriff «Kleinbauten» lehnt sich an den früheren Begriff «unbewohnten An- und Nebenbaute» an. Bei einer Gebäudefläche von 100 m<sup>2</sup> und einer giebelseitigen Fassadenhöhe von 10.00 Meter kann nicht mehr von einer Kleinbaute gesprochen werden, obschon die BMBV für Kleinbauten kein explizites Maximalmass vorsieht. Es ist daher vorliegend von «Gebäuden» oder «kleineren Gebäuden» (mit den vorgesehenen Maximalmassen) zu sprechen. Es ist dabei auch die Nutzung und die Anzahl zu definieren. <b>(GV)</b></p> <p>Auch die Brechanlage hat den Nachweis der Einhaltung der geltenden Belastungsgrenzwerte für Lärm gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) und der weiteren Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kanton einzuhalten. Der Begriff «Brech» kann folglich nicht gestrichen werden. <b>(GV)</b></p>
<p>Art. 7b</p>	<p>Es ist festgehalten, dass der Baubereich Entsorgungshof den «Bau und den Betrieb einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle mit Umschlagplatz und Betriebsbüro» bezweckt. Da neu auch eine Sammelstelle für Speisereste und die Sortier- und Recyclinganlage für biogene Abfälle vorgesehen sind, ist der Artikel entsprechend zu ergänzen. <b>(GV)</b></p>
<p>Art. 7c Abs. 1</p>	<p>Es braucht hier keine Anpassung. Der Absatz ist so zu belassen. <b>(GV)</b></p>
<p>Art. 7c Abs. 2</p>	<p>Die genaue Lage des Steinschlagschutzdammes ist im UeP verbindlich und geovermasst einzutragen. Es ist folglich nur für die Gestaltung auf das neue Gutachten zu verweisen. <b>(GV)</b></p>
<p>Art. 14 Abs. 1</p>	<p>Vgl. grundsätzlich die Genehmigungsvorbehalte zu Art. 7</p> <p>Die Maximalmasse der Kleinbauten sind zu definieren. <b>(GV)</b></p>
<p>Art. 14 Abs. 2</p>	<p>Es ist unklar, auf welche Gebäude sich die Gebäudelänge und die Fassadenhöhe beziehen. Dies ist zu präzisieren. <b>(GV)</b></p> <p>Der Begriff «Firsthöhe» ist nicht BMBV-konform. Er ist durch die «giebelseitige Fassadenhöhe» zu ersetzen. <b>(GV)</b></p>
<p>Art. 14 Abs. 2</p>	<p>Der Begriff «Kleinbauten» ist nicht BMBV-konform und zu ersetzen (vgl. GV zu Art. 7). <b>(GV)</b></p>
<p>Anhang Geotest- Bericht</p>	<p>Der Bericht zeigt (z.B. in Abschnitt 8.3 und Kapitel 9), dass der bergseitig zum Steinschlagschutzdamm liegende Wald durch die neue Lage und Ausführung des Damms verstärkt betroffen ist. Der Damm liegt näher zum Wald, ist höher und steiler. Er ist für Wildtiere nicht überwindbar. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes ist stark eingeschränkt. Aussagen zu Aufforstbarkeit des Areals bergseits des Damms sind spekulativ oder gar falsch. Dies ist anzupassen. <b>(GV)</b></p>

## 7. Hinweise

### 7.1 Belastete Standorte

Die geänderte Überbauungsordnung tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 05760001 (Parzelle Nr. 1056). Aus Sicht belastete Standorte/Altlasten können die Änderungen zum ursprünglichen Projekt als umweltverträglich beurteilt werden. **(H)**

Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten-und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen. **(H)**

### 7.2 Grundwasserschutz / Industrie und Gewerbe

Für die Ausarbeitung der Baubewilligungsunterlagen ist es dienlich, das AWA frühzeitig in die Planung der Entwässerung einzubeziehen. Insbesondere soll bei Umschlag- und Lagerflächen (biogene Abfälle, Altholz) eine Überdachung bevorzugt werden. Eine Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation ist vorgegeben. Eine allfällige Ableitung von Prozessabwasser sollte ebenfalls mit dem AWA geplant werden. Die erforderlichen Auflagen hinsichtlich der Entwässerung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. **(H)**

Ebenso ist die Gefällssituation im Bereich der Umschlag- und Lagerflächen mit Übergang zu den Zufahrtsflächen hinsichtlich Entwässerung zu beleuchten (Stichworte: Versickerung über die Schulter ausserhalb der Umschlag- und Lagerflächen, in den Bereichen des belasteten Standortes). Das AWA ist hierzu frühzeitig in die Planung der Entwässerung einzubeziehen. **(H)**

### 7.3 Luftreinhaltung

Das Vorhaben beinhaltet keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV. **(H)**

Vorsorgliche Massnahmen zur Begrenzung von Emissionen bei der Annahme oder Verarbeitung von biogenen Abfällen sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen. **(H)**

### 7.4 Lärmschutz

Eine Lärmbeurteilung eines eventuellen Bauvorhabens würde in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren erfolgen. Je nach Grösse des Vorhabens ist mit den Baugesuchsunterlagen auch ein Lärmgutachten mit einzureichen. **(H)**

## 8. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen die bereinigte Planung zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen. Daraufhin ist die Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **9-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV 8-fach
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.


Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [www.geo.apps.be.ch](http://www.geo.apps.be.ch) - Datenmodell).



Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey  
Raumplanerin

Beilagen

- Überzählige Dossiers retour
- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro: [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Fachstellen
- Intern: Rf (KoG)





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Patrick Heer  
+41 31 635 95 87  
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Isabelle Menétrey  
Abt. Orts- und Regionalplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04  
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2021.DIJ.4415

2. August 2021

## Fachbericht Naturschutz

---

<b>Gemeinde:</b>	Grindelwald
<b>Geschäft:</b>	Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Innertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch (KoG)
<b>Verfahrensstand:</b>	Vorprüfung
<b>Vorprüfungsakten:</b>	Ausschnitt Überbauungsplan 1:1000 (Fassung vom 31. Mai 2021) Überbauungsplan Neuer Zustand Gesamtplan 1:1000 (Fassung vom 31. Mai 2021) Änderung Überbauungsvorschriften (Fassung vom 31. Mai 2021) Erläuterungsbericht (Fassung vom 31. Mai 2021)

---

<b>Gesetzesgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
----------------------------	--

---

### 1. Beurteilung des Vorhabens

#### 1.1. Ausgangszustand

In unmittelbarer Umgebung der vorliegenden Überbauungsordnung befindet sich die schwarze Lütschine mit schützenswertem Uferbereich und geschützter Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG). Südlich des Perimeters befindet sich ein Waldnaturlinventar-Objekt, welches auf seltene und schützenswerte Waldgesellschaften hinweist (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

#### 1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

#### 1.3. Auswirkungen

##### 1.3.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Die Bauherrschaft hat die nördliche Erschliessungsstrasse entgegen den bewilligten Plänen deutlich breiter und mit einer massiven Stützmauer erstellt. Der Schutzdamm gegen Steinschlag wurde leicht verschoben gebaut. Die zuständigen Behörden wurden über diese Änderungen nicht vorgängig informiert. Diese Vorgehensweise erachten wir als störend und wenig Vertrauen erweckend.

Soweit dies nachträglich beurteilt werden kann, gehen wir davon aus, dass durch die Arbeiten keine Naturwerte zerstört wurden.

## **2. Antrag**

Wir können den Änderungen der Überbauungsordnung zustimmen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer

**Anhang:** - Schutzbestimmungen

**Kopien:** - Amt für Wald, Waldabteilung Alpen, Christina Zumbrunn

## Schutzbestimmungen

### *Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)*

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Ufervegetation (Art. 21 NHG)*

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Waldgesellschaften (Art. 14 Abs. 3 NHV)*

Waldgesellschaften, wie (z.B. Ahorn-Eschenwald) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Waldgesellschaften dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

02.08.2021 / ANF / PH



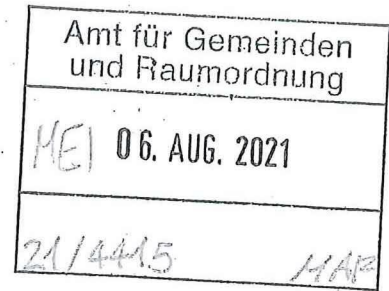


Kanton Bern  
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie  
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 57 80  
info.luft@be.ch  
www.be.ch/luft

Claude Anthamatten  
+41 31 633 58 09  
claude.anthamatten@be.ch



Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Bern, 5. August 2021

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2021.DiJ.4415

## Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	94786 / IMM.21.2061-1
Dokumenten-Nr.	21.045776
Gemeinde	Grindelwald
Vorhaben	Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, Vorprüfung

### Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

#### Luftreinhaltung

- Transportverkehr: Claude Anthamatten, +41 31 633 58 09, [claude.anthamatten@be.ch](mailto:claude.anthamatten@be.ch)
- Stationäre Anlagen: Christoph Niederhauser +41 31 633 58 08, [christoph.niederhauser1@be.ch](mailto:christoph.niederhauser1@be.ch)

#### Lärmschutz

- Hans-Peter Wälchli, +41 31 633 57 81, [hans-peter.waelchli@be.ch](mailto:hans-peter.waelchli@be.ch)

#### Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

### A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Erläuterungsbericht vom 31. Mai 2021, ecoptima AG, Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

## **B. Beurteilung des Vorhabens**

### **Luftreinhalte – Transportverkehr**

Das Vorhaben stellt aufgrund seines Standorts und seines nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhalte im Bereich Transportverkehr genügend Rechnung.

### **Luftreinhalte – stationäre Anlagen**

Das Vorhaben beinhaltet keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

Die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für die Annahme oder Verarbeitung von biogenen Abfällen sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen (siehe Hinweise).

### **Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm**

Der Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch kann aus Sicht des Lärmschutzes zugestimmt werden. Eine Lärmbeurteilung eines eventuellen Bauvorhabens würde in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren erfolgen. Je nach Grösse des Vorhabens ist mit den Baugesuchsunterlagen auch ein Lärmgutachten mit einzureichen.

## **C. Antrag**

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

## **D. Hinweise**

- Vorsorgliche Massnahmen zur Begrenzung von Emissionen bei der Annahme oder Verarbeitung von biogenen Abfällen sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.

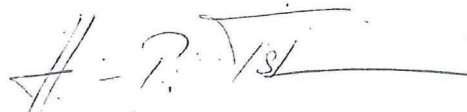
## **E. Gebühren**

Bei Planungsgeschäften (Ortsplanungsrevisionen, UeO ohne Baubewilligung) können gestützt auf die Gebührenverordnung (Art. 17) keine Gebühren erhoben werden.



Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der Genehmigung.

Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. P. Tschirren', with a horizontal line extending to the right.

Hans-Peter Tschirren  
Abteilungsleiter





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2  
3800 Interlaken  
+41 31 636 12 00  
naturgefahren@be.ch  
www.be.ch/naturgefahren

Adrian Peter  
+41 31 636 58 06  
adrian.peter@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

09.08.2021

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2021.DJI.4415

## Stellungnahme Naturgefahren

**Gemeinde:** Grindelwald  
**Gesuchsteller:** Gemeinde Grindelwald  
**Standort:** Tschingeley **Parz. Nr.** 1056  
**Koordinaten:** 2'642'060 / 1'164'970  
**Vorhaben:** UeO-Änderung: Inertstoffdeponie Tschingeley, Vorprüfung

### Beurteilung des Vorhabens

Zum Vorhaben wurde schon mehrmals seitens Abteilung Naturgefahren Stellung genommen.

Das geologische Gutachten und aktualisierte Ausführungsprojekt zum Steinschlagschutzdamm (Geotest AG vom 26. März 2020, Nr. 1415032.1c) ist Bestandteil der Gesuchunterlagen. Dieses ist nachvollziehbar und plausibel. Behandelt jedoch nicht die Auswirkung der Schutzmassnahme auf der Gefahrenkarte.

- Es ist uns eine Abschlussdokumentation (Geotest AG vom 20. August 2020, Nr. 1415032.6) bekannt, welche behandelt die Auswirkung auf die Gefahrenkarte behandelt. Dieser ist jedoch nicht Bestandteil der Gesuchunterlagen und ist daher zusammen mit einer Gefahrenkarte nach Massnahmen dem Dossier beizulegen.
- Die UeO-Änderung beinhaltet eine Anpassung des Baubereichs Entsorgungshof. Neu wird dieser direkt bis an den Damm geführt, was gemäss der Abschlussdokumentation vom August (vgl. Kapitel 6) nicht zulässig ist. Ein Abstand von mind. 2m falseitig ist einzuhalten. Der Baubereich Entsorgungshof ist entsprechend anzupassen.
- Zudem liegt mit der neusten Änderung die Ausweichstelle nicht mehr im Schutzbereich des Dammes. Die Ausweichstelle muss entweder in den Schutzbereich des Dammes verlegt werden oder es ist mit einer Risikobeurteilung nachzuweisen, dass das Risiko zulässig ist.

Aktuell ist der Nachweiss gemäss Art. 6 Abs. 6 BauG nicht erbracht, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.

Wir empfehlen daher die UeO-Änderung **in vorliegender Form nicht zu bewilligen**.

Freundliche Grüsse  
Abteilung Naturgefahren

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Peter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Adrian Peter  
Fachspezialist Naturgefahren

Kopie

- Gebäudeversicherung Bern (GVB), Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- AWN Bern Rechnungswesen



Kanton Bern  
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

12. AUG. 2021

21/4415 Mel  
KRJ

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11 / 13  
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 264587 10. August 2021  
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2021.DIJ.4415

## Fachbericht Wasser und Abfall

<b>Gemeinde</b>	Grindelwald
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Einwohnergemeinde Grindelwald, 3818 Grindelwald
<b>Standort</b>	Tschingeley
<b>Parzellen Nr.</b>	1056
<b>Koordinaten</b>	2 642 042 / 1 164 976
<b>Vorhaben</b>	<b>Vorprüfung:</b> Änderung Überbauungsordnung Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley (Änderung Entsorgungshof 2020) mit Rodungsgesuch
<b>Eingereichte Unterlagen</b>	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
<b>Schutzobjekt</b>	Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub>
<b>Ansprechpersonen</b>	Abfallentsorgung Häni Marc +41 31 633 39 55 Baulicher Grundwasserschutz Borer Paul +41 31 636 77 54 Belastete Standorte Kleiber Hans-Peter +41 31 633 39 95 Industrie, Gewerbe, Tankanlagen Locher Patrick +41 31 633 39 62

**Weitere Beurteilungsgrundlagen**

- Keine

## 1. Beurteilung des Vorhabens

### *Allgemein*

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

### *Belastete Standorte*

- 1.2. Die geänderte Überbauungsordnung tangiert den im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 05760001 (Parzelle Nr. 1056). Aus Sicht belastete Standorte/Altlasten können die Änderungen zum ursprünglichen Projekt als umweltverträglich beurteilt werden.

### *Industrie und Gewerbe / Grundwasserschutz*

- 1.3. Für die Ausarbeitung der Baubewilligungsunterlagen ist es dienlich, das Amt für Wasser und Abfall (AWA) frühzeitig in die Planung der Entwässerung einzubeziehen. Insbesondere soll bei Umschlag- und Lagerflächen (biogene Abfälle, Altholz) eine Überdachung bevorzugt werden. Eine Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation ist vorgegeben. Eine allfällige Ableitung von Prozessabwasser sollte ebenfalls mit dem AWA geplant werden. Die erforderlichen Auflagen hinsichtlich der Entwässerung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.
- 1.4. Ebenso ist die Gefällssituation im Bereich der Umschlag- und Lagerflächen mit Übergang zu den Zufahrtsflächen hinsichtlich Entwässerung zu beleuchten (Stichworte: Versickerung über die Schulter ausserhalb der Umschlag- und Lagerflächen, in den Bereichen des belasteten Standortes). Das AWA ist hierzu frühzeitig in die Planung der Entwässerung einzubeziehen.

### *Abfallentsorgung*

- 1.5. Die geplante Gebäudeerweiterung für die neue Speiseresteverwertung für Gastrobetriebe sowie die Möglichkeit biogene Abfälle auf dem Areal zwischengelagern zu können, erachten wir als sinnvoll und zielführend. Hierfür werden die erforderlichen Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

## 2. Hinweise

- 2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 2.2. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)  
2.3. Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften (Januar 2019)

## 3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner  
Abteilungsleiter



Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

26. AUG. 2021

G-Nr. /SB: 2021.9915/NEI

Eingescannt: *UAW*

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Abteilung Fachdienste und Ressourcen

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 50 20  
wald@be.ch  
www.be.ch/wald

Reto Sauter  
+41 31 633 46 23  
reto.sauter@be.ch

Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2021.DIJ.4415  
GEVER Nr. AWN: 2021.WEU.1787  
Reg-Nr. AWN: A.Zumb.21 (ID; 1-1-2021-1125)  
Rod.-Kontr. Nr. : 21/49

24. August 2021

## Fachbericht Wald (Vorprüfung)

*(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern)*

Gemeinde	Grindelwald	Koordinaten	2 642 106 / 1 165 008
Waldabteilung	Alpen		
Gesuchstellerin	ZumBra GmbH, Schwendistrasse 1, 3818 Grindelwald		
Standort/Adresse	Tschingeley, Entsorgungshof		
Vorhaben/Pläne	Ausbau Entsorgungshof mit Erschliessung		
Rodungsfläche	<b>561 m<sup>2</sup> Wald (definitive Rodung)</b>		
Ersatzaufforstungsfläche	<b>561 m<sup>2</sup> Wald</b>		
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren		
Beantragte Bewilligungen	<p><b>Rodung und Ersatzaufforstung</b> nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997</p> <p><b>Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes</b> nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997</p>		
Ansprechperson	Reto Sauter, Mitarbeiter Recht und Planung AFR-AWN, Tel. 031 633 46 23		

Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodungsformular vom ... (undatiert)</li> <li>- Detailplan Rodung und Aufforstung 1 : 1'000 vom 31.05.2021</li> <li>- Kartenausschnitt 1 : 25'000 vom 31.05.2021</li> <li>- Änderung der Überbauungsordnung (Stand Vorprüfung) vom 31.05.2021, mit Überbauungsvorschriften, Überbauungsplan Neuer Zustand Gesamtplan 1 : 1'000, Ausschnitt Überbauungsplan 1 : 1'000 und Erläuterungsbericht</li> </ul>
------------------------	---

## 1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung

<u>Rodung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m <sup>2</sup>	Definitiv m <sup>2</sup>	Total m <sup>2</sup>
Grindelwald	1056	ZumBra GmbH, Grindelwald		561	561
		<b>Total</b>		561	561
<b>Total Rodungsfläche m<sup>2</sup></b>					<b>561</b>
<u>Ersatzaufforstung</u>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m <sup>2</sup>	Ersatz def. Rodung m <sup>2</sup>	Total Ersatzauf- forstung m <sup>2</sup>
Grindelwald	1056	ZumBra GmbH, Grindelwald		561	561
		<b>Total</b>	0	561	561
<b>Total Ersatzaufforstung m<sup>2</sup></b>					<b>561</b>

## 2. Formelles und Verfahren

Das Rodungsgesuchsformular ist noch nicht datiert und nicht unterzeichnet.

Die Unterlagen des Rodungsgesuchs sind sauber, korrekt und vollständig.

Eine separate Zustimmung des Grundeigentümers von Rodung und Ersatzaufforstung ist nicht erforderlich, da die Flächen im Eigentum des Gesuchstellers sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (also nach Bereinigung der Vorprüfung, allenfalls während der öffentlichen Auflage) benötigt das AWN für die Anhörung des BAFU die Rodungsunterlagen in Papierform wie folgt: Rodungsgesuchsformular 2-fach; Rodungs- und Aufforstungsplan 5-fach. Alle übrigen Unterlagen können digital eingereicht werden.

Das BAFU ist obligatorisch anzuhören, da für dasselbe Vorhaben schon 2015 eine Rodung von 4'890 m<sup>2</sup> bewilligt worden ist, wodurch nun die Rodungsfläche innert 15 Jahren mehr als 5'000 m<sup>2</sup> beträgt (Art. 6 Abs. 2 Bst. a WaG und Art. 6 Abs. 2 Bst. b WaV). Nach der Vorprüfung sind die Unterlagen zu bereinigen und dem AWN für die Anhörung BAFU zuzustellen. Die Anhörung könnte damit parallel zur öffentlichen Auflage stattfinden.

## 3. Beurteilung der Rodung

### Sachverhalt

Die Überbauungsordnung «Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley» wurde am 09.06.2015 bewilligt. Dabei wurde insbesondere ein Mehrvolumen durch Überhöhung des Deponiekörpers geschaffen. Von dieser Erweiterung waren auch die Waldränder am Hangfuss betroffen. Sie mussten gerodet werden und sind auf der erhöhten Deponie wieder neu aufzuforsten. Im Rahmen dieses Verfahrens musste auch festgestellt werden, dass zwischen 1994 (Betriebsbeginn der Deponie Tschingeley) und 2015 weitere 1'975 m<sup>2</sup> Wald am Waldrand ohne Bewilligung verschwunden waren. Diese Waldfläche musste deshalb mit der UeO-Erweiterung in Form einer nachträglichen Rodungsbewilligung an der talseitigen Böschung der Deponie als Aufforstung ersetzt werden. Die Ersatzaufforstungsfrist für diese Fläche wurde auf den 31.12.2020 angesetzt.

Die Ersatzaufforstung ist bis heute nicht erfolgt.

Bereits im Spätsommer 2015 reichte die Betreiberin der Inertstoffdeponie Tschingeley in Absprache mit der Gemeinde Grindelwald ein Gesuch zur Änderung der UeO ein. Neu sollte ganz im Osten des UeO-Perimeters auf der (teilweise) aufgefüllten Deponie ein Baubereich für einen Entsorgungshof ausgetrennt werden. Die Gemeindeversammlung Grindelwald hatte kurz zuvor ein Projekt für einen Gemeinde-Entsorgungshof an einem neuen Standort abgelehnt, weshalb nun wieder die Tschingeley als Standort



reaktiviert wurde, wo schon früher mitten im Deponieareal eine alte Entsorgungsstelle bestanden hatte. Da aufgrund der Planbeständigkeit und der kritischen Beurteilung des Rodungsgesuchs zur UeO nur minimale Anpassungen für den neuen Entsorgungshof-Standort vorgenommen werden sollten, wurde die Zufahrt zum neuen Entsorgungshof auf der Deponieerschliessung geplant und konnte nicht ausgebaut werden. Auf dieser Basis wurde nach der geringfügigen Änderung der UeO 2017 die Bewilligung zum Bau des Entsorgungshofs erteilt.

Bereits während des Baus des Entsorgungshofs zeigte sich, dass die Zufahrt zum Entsorgungshof schmal und unübersichtlich war, weil auf der Zufahrt auch alle Lastwagen zur Deponie verkehrten sowie gewerblichen Zubringer und Abtransporte des Entsorgungshofs stattfinden mussten. Deshalb baute der Betreiber des Entsorgungshofs die Zufahrt und die Vorplatzverhältnisse deutlich breiter und grosszügiger aus, als nach Plan vorgesehen war. Dieser Ausbau beanspruchte aber Flächen, die als Ersatzaufforstung für die Rodungen der Erweiterung Tschingeley festgesetzt worden waren.

Als die Bau- und Forstbehörden dies feststellten, wurde der Bau der Erschliessung eingestellt und die unbewilligte Fläche musste abgesperrt werden.

Mit der Betriebsaufnahme des Entsorgungshofs, und verschärft durch neue Entsorgungsvorschriften für die Gastronomie, nahm der private und gewerbliche Verkehr auf der Zufahrt zum Entsorgungshof stark zu, weshalb eine rasche Verbesserung der Sicherheit und Übersichtlichkeit erforderlich sind.

Der neue Entsorgungshof war aber auch schon rasch zu klein, um alle inzwischen nötigen Komponenten aufnehmen und umweltkonform behandeln/zwischenlagern zu können. Deshalb wurde er durch Anbauten mit entsprechenden Zufahrten erweitert. Der bergseitige Schutzdamm, der den Betrieb gegen mögliche Steinschlag- und Felssturzereignisse schützen soll, wurde daher auch anders gebaut als in der damaligen UeO-Änderung vorgesehen.

Nun sollen mit einer nochmaligen UeO-Änderung alle diese bereits baulich realisierten Änderungen aufgenommen und später noch mit einer Baubewilligung legalisiert werden.

Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erfordert eine Verbreiterung der Zufahrt und des südlichen Vorplatzes vor dem Entsorgungshof. Dies geht talseitig zulasten der Ersatzaufforstungsfläche und erfordert aufgrund der steilen Böschung auch den Bau einer bis zu 6,30m hohen Stützmauer. Deshalb ist ein erneutes Rodungsverfahren notwendig, um einen Teil der Ersatzaufforstungsfläche von 2015 verschieben zu können. Damit muss auch die verbindliche Waldgrenze, die den Baubereich Entsorgungshof abgrenzt, verschoben werden.

Die übrigen Änderungen in der UeO (Erweiterung des Baubereichs im Norden und Westen; veränderte Lage und Gestaltung des Steinschlagschutzdamms) betreffen den Wald nur indirekt, weil sie den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und deshalb zusätzliche Ausnahmegewilligungen brauchen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden keine Eingaben zu waldrechtlichen Aspekten gemacht. Die öffentliche Auflage soll nach der Vorprüfung und einer allfälligen Bereinigung des Projekts kurz vor Ende 2021 erfolgen. Zu dieser Zeit ist auch die Anhörung BAFU vorgesehen.

#### Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Der öffentliche Entsorgungshof Tschingeley für Private und Gewerbebetriebe aus Grindelwald weist hohe Benutzerfrequenzen auf. Daher ist eine sichere Zufahrt und Erschliessung rund um den Entsorgungshof nötig, zumal auch der ganze Verkehr zur benachbarten Inertstoffdeponie über dieselbe Zufahrt erfolgt. Die bisher geplante, einspurige Erschliessungsstrasse mit Ausweichstelle kann diesen Verkehr nicht bewältigen. Die Ein- und Ausfahrten beim neuen Entsorgungshof sind eng und unübersichtlich. Eine Verbreiterung der Erschliessungsstrasse und eine Erweiterung des Vorplatzes für übersichtliche und sichere Ein- und Ausfahrten aus dem Entsorgungshof sind unabdingbar.

Durch die Verbreiterungen und die dazu erforderliche Stützmauer können 561 m<sup>2</sup> der 2015 festgelegten Ersatzaufforstungsfläche für frühere Rodungen nicht am geplanten Ort realisiert werden. Die Fläche ist aktuell begrünt, aber noch nicht bestockt. Sie weist (noch) keine besonderen Standorteigenschaften und keine Waldfunktionen auf. Die «Rodung» ist daher nur formell «auf dem Papier» nötig, um klare Flächenvorgaben und Rechtsklarheit zu erreichen.

Bedenklich ist jedoch, dass diese Ersatzleistung für (unbewilligte) Rodungen zwischen 1994 und 2015

trotz Aufforstungsfrist bis 31.12.2020 bis heute nicht erfolgt ist. Bis zur Realisierung am neuen Ersatzstandort werden nochmals ein paar Jahre vergehen. Es ist deshalb angezeigt, für diese Verzögerung, die einen vorübergehenden Verlust an Lebensraum darstellt, eine gewisse Mehrleistung zu verlangen. Wir beantragen daher, die verschobene und verzögerte Ersatzaufforstungsfläche um 30% auf 730 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Diese Mehrfläche berücksichtigt zudem, dass durch die neue Ersatzaufforstungsfläche auch noch eine Wasserleitung verläuft, die allenfalls Einschränkungen bei der Bepflanzung erfordert (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Das Interesse an einer sicheren Verkehrsführung beim öffentlichen Entsorgungshof der Gemeinde Grindelwald in der Tschingeley überwiegt das Interesse an der Walderhaltung an dieser Stelle.

#### Standortnachweis

Der Standort des Entsorgungshofs Tschingeley ist durch den Neubau von 2017, basierend auf der geänderten UeO von 2017, gegeben. Gegeben ist auch die Brücke über die Schwarze Lutschine als Zufahrt zum Gebiet Tschingeley. Damit ist die sichere und ausreichende Erschliessung zum Entsorgungshof nur über eine talseitig zu verbreiternde Zufahrtsstrasse möglich. Diese verbreiterte Zufahrt erfordert eine Stützmauer und kommt auf der Fläche für die Ersatzaufforstung von 2015 zu liegen.

Da eine andere Verkehrsführung nicht möglich ist, ist die erforderliche Rodung standortgebunden.

#### Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Voraussetzungen werden durch die Änderung der Überbauungsordnung «Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingeley» geschaffen. Eine Änderung des Zonenplans ist nicht erforderlich, weil die Änderungen innerhalb des bestehenden Perimeters der UeO Tschingeley erfolgen.

#### Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Der Fachbericht Naturschutz der Abteilung Naturförderung (LANAT-ANF) datiert vom 02.08.2021. Er stellt fest, dass auf der von der formellen «Rodung» betroffenen Böschung der fertiggestellten Deponie keine besonderen Naturwerte zu finden sind. Auch die zur Aufforstung vorgesehene, angrenzende Böschung ist aufgeschüttete und rekultivierte Deponiefläche. Wertvoll ist jedoch die Uferbestockung, die durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden sollte.

Landschaftlich treten die mit der UeO-Änderung legalisierten Bauwerke, die Stützmauer für die Erschliessungsstrasse und der höher und steiler angelegte Schutzdamm gegen Steinschlag, stärker in Erscheinung als die ursprünglich geplanten Bauten. Beide Mauern sind jedoch mit ortsüblichen Blocksteinen erstellt worden. Sie geben daher ein relativ einheitliches und gewohntes Bild ab. Mit der aufkommenden Waldvegetation an der Böschung unterhalb der Erschliessung werden die beiden Mauern mit den Jahren zunehmend verdeckt – zumindest im belaubten Sommerzustand.

Den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ist voraussichtlich ausreichend Rechnung getragen.

#### Gefährdung der Umwelt

Da alle vorgesehenen Bauten und Flächen schon erstellt sind, kann die Umweltgefährdung gut beurteilt werden. Durch die Erweiterung der Erschliessung sind keine neuen Gefahren entstanden. Auch die vorhandenen Waldbestände und Ufergehölze sind nicht zusätzlich gefährdet. Durch das «Rodungsverfahren» ist kein Waldboden betroffen.

#### Rodungersatz (Art 7 WaG)

Der Gesuchsteller bietet flächengleichen Rodungersatz in unmittelbarer Nähe der Rodungsfläche in derselben Höhenlage und Exposition an. Am vorgesehenen Ersatzstandort quert jedoch eine neue Wasserleitung die steile Böschung. Es ist davon auszugehen, dass die Aufforstung im Bereich der Wasserleitung entsprechend vorsichtig erfolgen soll.

Die von der Rodung betroffene Ersatzaufforstungsfläche geht auf (unbewilligte) Rodungen in den Jahren zwischen 1994 und 2015 zurück. Die Frist für diese Ersatzleistungen ist am 31.12.2020 abgelaufen, ohne dass Pflanzungen erfolgt sind oder ein Gesuch zur Verlängerung gestellt worden ist. Bis die neue Ersatzaufforstung bestockt, gesichert und abgenommen ist, werden nochmals mindestens drei bis vier Jahre vergehen. Es sind damit zwischen 10 und 30 Jahren seit der (unbewilligten) Rodung vergangen. Dieser zeitliche Verlust an natürlichem Lebensraum ist durch zusätzliche Fläche (+ 30%) nachträglich zu

kompensieren (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Der Ersatz kann insgesamt als ausreichend beurteilt werden, auch weil eine kleine Mehrfläche an Wald entsteht.

#### Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind erfüllt.

Das BAFU, Abt. Wald, ist zur Rodung anzuhören. Allfällige Anträge oder Auflagen aus der Anhörung sind zu berücksichtigen.

#### 4. **Beurteilung der Änderung der Überbauungsordnung „Erweiterung Inertstoffdeponie Tschingelely“ (Änderung Entsorgungshof 2020)**

a) Änderung Überbauungsplan und Überbauungsplan Neuer Zustand Gesamtplan, 1 : 1'000:

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die 2016 rechtskräftig gewordenen Veränderungen im Überbauungsplan «neuer Zustand» immer noch hinweisend aufgeführt sind. So sollte etwa die Waldsignatur am südlichen Hangfuss nur noch der dort eingetragenen verbindlichen Waldgrenze folgen. Die Amtliche Vermessung sollte dort nachgeführt sein. Auch die inzwischen abgebrochenen Bauten sind nicht mehr darzustellen (► **Hinweis**).
- Änderungen der verbindlichen Waldgrenzen aus den UeO-Änderungen von 2015 und 2016 sind im aktuellen Überbauungsplan nicht mehr darzustellen. So ist die hellgrüne verbindliche Waldgrenze im Überbauungsplan Neuer Zustand Gesamtplan wegzulassen (auch in der Legende) (► **Genehmigungsvorbehalt**). Zudem ist zu unterscheiden zwischen bestehenden verbindlichen Waldgrenzen (von 2015) und den neu zu erlassenden in der aktuellen UeO-Änderung (► **Genehmigungsvorbehalt**).
- Im Überbauungsplan Neuer Zustand Gesamtplan ist am Nordrand der Deponie entlang der Schwarzen Lutschine und bis zum Fallbach eine ausgezogene orange Linie aufgeführt. Eine verbindliche Waldgrenze ist dies nicht. Eine andere Bedeutung ist nicht ersichtlich. Die Linie ist zu löschen (► **Genehmigungsvorbehalt**).
- Schraffuren für Ersatzaufforstung und Wiederaufforstung aus den UeO-Änderungen 2015 sind nicht mehr nötig und deshalb zu löschen. Einzig die neue Ersatzaufforstungsfläche im Norden kann dargestellt werden, jedoch als Hinweis in der Legende (► **Genehmigungsvorbehalt**).
- Weshalb der alte Steinschlagschutzdamm mit Geländemodulation (ungefähre Lage) als verbindlicher Inhalt in der Legende noch erscheint, der neue Steinschlagschutzdamm mit Geländemodulation jedoch nur noch als Hinweis aufgeführt ist, ist unerklärlich (► **Hinweis**).

b) Überbauungsvorschriften:

- Art. 3: Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Steinschlagschutzdamm mit Geländemodulation (j) nicht mehr als Inhalt des Überbauungsplans aufgeführt sein soll. Der Hinweis in Art. 7c bringt keine Klarheit, zumal der Ausführungsplan im GEOTEST-Anhang nicht ausreichend genau ist.
- Anhang GEOTEST-Bericht: Der Bericht zeigt (z.B. in Abschnitt 8.3 und Kapitel 9), dass der bergseitig zum Steinschlagschutzdamm liegende Wald durch die neue Lage und Ausführung des Damms verstärkt betroffen ist. Der Damm liegt näher zum Wald, ist höher und steiler. Er ist für Wildtiere nicht überwindbar. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes ist stark eingeschränkt. Aussagen zu Aufforstbarkeit des Areals bergseits des Damms sind spekulativ oder gar falsch.

c) Erläuterungsbericht:

- An einigen Stellen sind Formulierungen unklar oder falsch (keine ganzen Sätze, falsche Wörter); z.B. Abschnitt 1.3 oder 3.3. Eine redaktionelle Überarbeitung ist angezeigt.
- Der Bericht umschreibt sehr wohlwollend, dass hier bereits mehrfach ohne entsprechende Bewilligungen Veränderungen vorgenommen worden sind. Planungen und Baubewilligungen, Rodungsbewilligungen und Fristen werden vom Gesuchsteller immer wieder missachtet. Der dauernde Nachvollzug mit nachlaufenden Planungen und Baubewilligungen ist stossend («Salami-Taktik»).

## 5. Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Da die Baubewilligung für die geänderten Bauten nicht im koordinierten Verfahren mit der Änderung der UeO erfolgen soll, liegt aktuell noch kein Gesuch für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands vor. Es kann deshalb hier auch noch keine Beurteilung vorgenommen werden.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass einerseits durch die bereits erfolgte Fertigstellung der Bauten und andererseits durch die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung eigentlich gar keine Erwägungen zu den erforderlichen Ausnahmen mehr möglich sind. Die Ausnahmegenehmigungen sind damit vorweggenommen worden.

Dennoch ist hier darauf hinzuweisen, dass sowohl die hohe Stützmauer an der Erschliessungsstrasse als auch der höhere, längere und steilere Steinschlagschutzdamm die Bewirtschaftung und Pflege des umgebenden Waldes deutlich erschweren. Auch wird die ökologische Vernetzung der Waldbestände durch die Mauern und Dämme eingeschränkt. Die Waldfunktionen sind also beeinträchtigt.

## 6. Anträge

- 6.1 Die beantragte Ausnahmegenehmigung zur Rodung und Wiederaufforstung nach Art. 5 ff. Waldgesetz (WaG) kann nach Erfüllung der Vorbehalte mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.
- 6.2 Die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 26 Abs. 1 kant. Waldgesetz (KWaG) ist im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren zu beurteilen.
- 6.3 Die Unterlagen zur Überbauungsordnung sind zu überarbeiten.

## 7. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 7.1 Die verschobene Ersatzaufforstungsfläche wird um 30 % erhöht und hat **mindestens 730 m<sup>2</sup>** zu umfassen. Dies ist im Rodungsgesuch und im Rodungsplan sowie im geänderten Überbauungsplan aufzunehmen.
- 7.2 Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- 7.3 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.

## 8. Bedingungen zur Rodung

- 8.1 Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2023 befristet**.
- 8.2 Der Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine weitere **Kautions von CHF 10'000.00** in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Bereich Recht und Planung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

## 9. Auflagen zur Rodung

- 9.1 Der Boden auf der Ersatzaufforstungsfläche ist vor der Bepflanzung angemessen vorzubereiten. Die Gras- und Krautvegetation ist stark zurückzuschneiden, der Boden allenfalls vorzubereiten.
- 9.2 Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 1056, Gemeinde Grindelwald**, eine Fläche von **730 m<sup>2</sup>** nach den Weisungen der Waldabteilung Alpen **bis 31.12.2025** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 9.3 Die Aufforstungsfläche ist nötigenfalls vor Wildschäden zu schützen und gegen Beweidung abzuführen.
- 9.4 Innerhalb der Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Ge-

suchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

## **10. Hinweise zur Rodung**

**10.1** Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).

**10.2** Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:

- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 1'000
- der Kartenausschnitt 1 : 25'000.

**10.3** Die Waldabteilung Alpen hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.

Die Kulturänderung (zusätzliche Aufforstung) ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).

## **11. Genehmigungsvorbehalt zur Überbauungsordnung**

**11.1** Der Perimeter der UeO-Änderung muss die gesamte Fläche der neuen Ersatzaufforstung (gemäss Antrag AWN erweitert um 30%) umfassen.

**11.2** Im Überbauungsplan «Neuer Zustand Gesamtplan» ist die hellgrüne verbindliche Waldgrenze ersatzlos wegzulassen.

**11.3** Im Überbauungsplan «Neuer Zustand Gesamtplan» sind die Schraffuren Ersatzaufforstung und Wiederaufforstung aus den UeOs 2015 und 2016 wegzulassen. Diese sind seither rechtskräftig und gehören nicht mehr zu den Inhalten. Bei den Hinweisen sind sie nicht erforderlich, wenn die Waldsignatur der verbindlichen Waldgrenze folgt.

**11.4** Die bestehenden verbindlichen Waldgrenzen im Süden und die nicht veränderten im Norden (z.B. unmittelbar neben der Brücke über die Schwarze Lütschine) sind nicht mehr bei den Inhalten aufzuführen, sondern nur bei den Hinweisen. Hingegen ist die neue verbindliche Waldgrenze durch die neue Rodung und Ersatzaufforstung klar darzustellen und als verbindlicher Inhalt aufzuführen. Unsere Waldfeststellungs-Verfügung mit entsprechendem Genehmigungsvermerk auf dem Plan bezieht sich daher nur auf diese neuen verbindlichen Waldgrenzen.

**11.5** Die ausgezogene orange Linie unten an der Deponie entlang der Schwarzen Lütschine und weiter beim Fallbach ist zu löschen.

## **12. Weitere Hinweise**

**12.1** Die Darstellungen in den Überbauungsplänen «neuer Zustand» sollte keine Änderungen von 2016 mehr aufzeigen. Es sollten nur noch der seit 2016 rechtsgültige Waldzustand (verbindliche Waldgrenze) und die nach 2016 noch vorhandenen Bauten zum Abbruch dargestellt sein.

**12.2** Im Überbauungsplan sollte der neue Steinschlagschutzdamm, dessen genauer Standort mit der UeO festgelegt wird, nicht als Hinweis, sondern als verbindlicher Inhalt aufgeführt sein.

**12.3** Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

**12.4** Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

### 13. Gebühren

Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald und Naturgefahren“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine **Gebühr** zu erheben. Die Bemessung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitbehörde im massgeblichen Verfahren.

Abteilung Fachdienste und Ressourcen



Reto Sauter

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht & Planung

Kopie

– Waldabteilung Alpen, Christina Zumbrunn

## Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR

---

**Von:** Hitz Oliver, BVD-TBA-OIKI  
**Gesendet:** Montag, 6. September 2021 14:26  
**An:** Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR  
**Cc:** Bylang Petra, BVD-TBA-OIKI  
**Betreff:** AW: Einladung zum Mitbericht Grindelwald 2021.DIJ.4415 samt Beilage

Liebe Frau Menétrey

Aus den Fachbereichen des OIK | Wasserbau (Oliver Hitz) und Kantonsstrassen / Lärmschutz (Petra Bylang) haben wir keine Bemerkungen zu obgenanntem Geschäft.

Freundliche Grüsse  
Oliver Hitz

**Oliver Hitz**, Projektleiter Wasserbau  
[+41 31 636 44 12](tel:+41316364412) (direkt), [oliver.hitz@be.ch](mailto:oliver.hitz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.bvd.be.ch](http://www.bvd.be.ch)

---

Der Newsletter TBA update informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [www.bve.be.ch/TBA\\_update](http://www.bve.be.ch/TBA_update)